

Haltungen und Verhaltensstandards von Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern im Bistum Mainz

Stand: Januar 2026

*Im folgenden Text haben die Gefängnisseelsorger*innen des Bistums Mainz gemeinsam mit der Referatsleitung wesentliche Haltungen und Verhaltensstandards ihrer Arbeit beschrieben, um sie sich selbst, Bewerber*innen für Stellen in der Gefängnisseelsorge sowie Außenstehenden gegenüber transparent zu machen. Sie sind im Verlauf mehrerer Diözesankonferenzen entstanden aus der Beschäftigung mit Institutionellen Schutzkonzepten, die in allen Einrichtungen der katholischen Kirche in Deutschland zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend sind,¹ haben daher insbesondere Macht-Asymmetrien im Blick und zielen auf eine „Kultur der Achtsamkeit“. Der Text ist in einem kirchlich-theologischen Sprachgebrauch verfasst, der keine juristischen Implikationen beabsichtigt.*

*Die Gefängnisseelsorger*innen des Bistums Mainz sind in Justizvollzugsanstalten in Hessen und Rheinland-Pfalz sowie in Einrichtungen der Abschiebehaft in beiden Bundesländern tätig. Die Situation in den Abschiebehafteinrichtungen unterscheidet sich an manchen Stellen von der in den Justizvollzugsanstalten, sodass einzelne Aspekte für sie nicht passend sind.*

Für Rückfragen stehen die Gefängnisseelsorger:innen sowie die Verantwortlichen im Bistum gerne zur Verfügung.

Einleitung

1. Jeder Mensch hat Würde: Die Würde des Menschen ist unantastbar; für uns Christ*innen ist jeder Mensch Abbild Gottes. Jeder Mensch mit seiner unverfügaren Würde ist Grund und Zielrichtung jedes seelsorglichen Handelns.
2. Jeder Mensch hat ein Recht auf freie Ausübung seiner religiösen und spirituellen Bedürfnisse und Ressourcen. Seelsorgliche Angebote sollen diese grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit ermöglichen.
3. Gefängnisseelsorge möchte unter Beachtung des vorgegebenen Rahmens einen Ort der persönlichen Freiheit bieten; eine Atmosphäre, in der die Persönlichkeit –

¹ Die Gefängnisseelsorge ist im Bistum Mainz Teil des Bischoflichen Ordinariats, sodass das Institutionelle Schutzkonzept des Bischoflichen Ordinariats Mainz sowie der darin enthaltene Verhaltenskodex für sie Anwendung findet. Die Pflicht zur Erstellung Institutioneller Schutzkonzepte ist festgelegt in der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz“ (§5). Über diese Ordnung hinaus gelten die „Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz“ (beides veröffentlicht in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 162. Jahrgang, Nr. 3 [28.02.2020], 25-33) und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 161. Jahrgang, Nr. 14 [12.12.2019], 126-133).

geschützt durch die seelsorgliche Verschwiegenheit – frei sein kann.

Gefängnisseelsorge möchte Räume für die je eigenen Begegnungen mit sich selbst, mit anderen und mit Gott eröffnen und zur Reflexion einladen.

4. Gefängnisseelsorge richtet sich ausnahmslos an alle Menschen, die diese Räume nutzen möchten, unabhängig von ihrer Religion und Konfession. Sie richtet sich sowohl an die Inhaftierten als auch an die Bediensteten.
5. Gefängnisseelsorge arbeitet in staatlichen Einrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen staatlichen Aufgaben Orte eingeschränkter Freiheiten und asymmetrischer Machtbeziehungen sind. Gefängnisseelsorge übernimmt hier eine Sonderrolle, derer sich die Seelsorger*innen bewusst sein müssen. Daher ist es notwendig, Standards der Arbeit transparent zu machen. Dazu gehört insbesondere ein professioneller Umgang mit dem Themenfeld Macht und Ohnmacht.

Grundhaltung und Verhaltensstandards

1. Position der Seelsorge – Unabhängigkeit

1. Wir Gefängnisseelsorger*innen sind Mitarbeiter*innen des Bistums Mainz und stehen somit arbeitsrechtlich außerhalb der Strukturen der Landes- und Justizbehörden.² Gleichzeitig arbeiten wir in der Institution Gefängnis und beachten daher die geltenden Vorschriften. Wir arbeiten – in enger Kooperation und dennoch eigenverantwortlich – insbesondere an den Vollzugszielen der Resozialisierung sowie der Eingliederung mit. Die Position der Seelsorge ist in Verträgen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Bundesländer grundsätzlich geregelt.
2. Wir sind uns bewusst, dass wir als Menschen, die außerhalb der unmittelbaren Hierarchie des Justizvollzugssystems stehen, ein großes Vertrauen entgegengebracht bekommen. Wir bemühen uns um eine gute Kommunikation mit den jeweiligen Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalten bzw. Abschiebehafteinrichtungen. Wir streben ein kollegiales Miteinander vor allem mit dem Allgemeinen Vollzugsdienst und den Fachdiensten an. Insbesondere die ökumenische sowie die interreligiöse Zusammenarbeit sind uns wichtig.
3. Wir machen kritisch darauf aufmerksam, wenn innerhalb des Justizsystems die Würde des Menschen nicht ausreichend im Blick ist, wenn wir Ungerechtigkeiten und unwürdige Behandlungen wahrnehmen.

Konkretionen sind:

- Wir versuchen, unseren Dienst transparent zu gestalten.
- Über Einzelgespräche und Gruppenangebote werden Vollzugsbedienstete informiert. Gleichzeitig geben wir als Gefängnisseelsorger*innen keine Informationen weiter, die der seelsorglichen Verschwiegenheit unterliegen.³

² Entsprechend liegt für uns die Dienst- und Fachaufsicht im Bischöflichen Ordinariat Mainz; für uns gelten die verschiedenen Regelungen des Bistums.

³ Der Schutz des Seelsorgegeheimnisses ist verfassungsrechtlich verankert. Er äußert sich u.a. im § 53, Abs. 1, Nr. 1 der Strafprozeßordnung (StPO), der Seelsorger*innen das Zeugnisverweigerungsrecht einräumt und so seelsorgliche Gespräche unter einen besonderen Schutz stellt. Die von der Deutschen Bischofskonferenz Schrift *Zeugenaussage*,

- Wir bemühen uns, die Situation von Inhaftierten und deren Angehörigen auch außerhalb des Gefängnisses, insbesondere in kirchlichen Gemeinden und Kirchorten, ins Bewusstsein zu bringen und möglichen Vorurteilen entgegenzutreten. Wo es möglich ist, laden wir dazu ein, Gefangene zu besuchen.

2. Umgang mit Macht

1. Wir haben aus verschiedenen Gründen eine Machtposition inne. Wir verfügen über Schlüssel und können Inhaftierte aufsuchen. Wir verfügen über finanzielle Ressourcen, die wir einsetzen können. Wir verfügen als Seelsorger*innen über eine gewisse Autorität, auch wenn diese sehr unterschiedlich wahrgenommen werden kann.
2. Die uns Seelsorgenden zugestandenen rechtlichen Privilegierungen (das Zeugnisverweigerungsrecht und der Verzicht auf Offenbarungspflichten) dienen dem Schutz der Religionsausübungsfreiheit und dem Vertrauen des sich offenbarenden Inhaftierten oder Bediensteten. Dies führt nicht zu einer besonderen Machtposition der Seelsorger*innen, gleichwohl kommt uns innerhalb des Systems Gefängnis hierdurch eine Sonderstellung zu.
3. Oft bringen Inhaftierte Seelsorger*innen Vertrauen entgegen. Auch aus diesen Vertrauensverhältnissen kann eine Machtposition entstehen, weil Inhaftierte in eine Position der Abhängigkeit gebracht werden können, die ausgenutzt werden kann.
4. Wir machen uns unsere Machtpositionen gegenüber Inhaftierten, deren Angehörigen sowie den Vollzugsbediensteten bewusst und reflektieren unser Handeln regelmäßig im kollegialen Austausch sowie in der Supervision.
5. Die Gefangenen haben das Recht, bei der Anstaltsleitung bzw. bei Bediensteten der Aufsichtsbehörde bezüglich Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Beschwerde einzulegen. Wo dies angezeigt erscheint, weisen wir Inhaftierte auf diese Möglichkeit auch bei Beschwerden über Seelsorger*innen hin.

Konkretionen sind:

- In unserer seelsorglichen Interaktion achten wir auf angemessene Sprache, Wortwahl und Kleidung.
- Alles, was Seelsorger*innen sagen oder tun, dürfen Schutzbefohlene weitererzählen, es gibt darüber für sie keine Geheimhaltung.
- Wir fördern eine Kultur, in der Fehler eingestanden und kommuniziert werden können.
- Wir setzen uns für eine Kultur des Hinnehens und Benennens ein.
- Wir verhalten uns beim Betreten der Hafträume respektvoll und wahren generell die Intimsphäre der Inhaftierten.
- Wir gehen zurückhaltend und sensibel mit Körperkontakt um und setzen ihn nur dann ein, wenn er vom Gegenüber ausdrücklich angefragt wird und das Angebot in der konkreten Situation angemessen und für beide Seiten stimmig erscheint. Der/die Seelsorger*in ist nicht dazu verpflichtet, dem Körperkontakt, der vom Gegenüber in

konkreten Situationen angefragt wird (z.B. in den Arm nehmen), zu entsprechen. Das Nähe- und Distanzverhältnis, die private und intime Distanzzone beider Seiten, muss respektiert werden.

- Wir haben die Möglichkeit in Absprache mit den Anstalten vor Ort, verschiedene Räume für das seelsorgliche Gespräch zu nutzen. Wir achten auf ein geschütztes Setting sowohl für den Gefangenen als auch für uns selbst in Abwägung der Sicherheitsinteressen der Anstalt.
- Wir nutzen selbstverständlich die Sicherheitsinfrastruktur der Anstalt und tragen beispielsweise das Personennotrufgerät (PNG), das die Möglichkeit zum Auslösen eines Alarms bietet.
- Wenn wir den Eindruck haben, dass uns Inhaftierte in irgendeiner Art ausnutzen oder sogar erpressen wollen, machen wir dies gegenüber unserem Vorgesetzten im Bistum transparent und beraten gemeinsam mögliche nächste Schritte.

3. Vom Umgang mit unseren Ressourcen

1. Uns stehen Zeit sowie materielle Ressourcen zur Verfügung. Diese Ressourcen investieren wir für die Menschen im und im Zusammenhang des Gefängnisses (Inhaftierte, Entlassene, Bedienstete, Angehörige) professionell und begründet.
2. Diese Ressourcen sind begrenzt. Wir setzen daher in unserer Arbeit Prioritäten. Die oben genannte Zielsetzung dient dabei als Kriterium: Wir bieten sinnvolle und - stiftende Angebote für Inhaftierte und Bedienstete. Gleichzeitig leisten wir diakonische Hilfen in Notsituationen.
3. Wir sind uns bewusst, dass wir aufgrund der begrenzten Ressourcen das Angebot der Seelsorge nicht in allen Situationen gleichermaßen zur Verfügung stellen können. Dies ist nicht gewollt, ist aber unvermeidlich.
4. Wir sorgen daher für faire Zugangsmöglichkeiten. Wir bemühen uns, persönliche Abhängigkeiten auf das Minimum zu reduzieren. Wir achten darauf, dass andere und wir nicht ausgenutzt werden.

Konkretionen sind:

- Wir nehmen jedes an uns gerichtete Anliegen ernst und entwickeln eine geeignete Rückmeldekultur.
- Wir begründen unsere Entscheidungen.
- Priorität haben für uns seelsorgliche Einzelgespräche, da wir die Einzigsten im Vollzug sind, mit denen geschützte vertrauliche Gespräche möglich sind, sowie die Feier von Gottesdiensten.
- Wir reflektieren, inwieweit unsere persönlichen Befindlichkeiten und Grenzen einen Einfluss auf unsere Begegnungen und Entscheidungen haben.
- Wir fragen uns immer wieder, wann und warum wir materielle Unterstützung leisten.
- Wir geben uns in Absprache mit anderen Seelsorger*innen sowie ggf. den Fachdiensten klare Regeln zur materiellen Unterstützung von Inhaftierten. Dabei versuchen wir, eine Verteilungsgerechtigkeit zu wahren.

4. Geistliche Autorität und ihr möglicher Missbrauch

1. Wir sind als vom Bischof geweihte bzw. gesendete Seelsorger*innen, an staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen theologisch qualifizierte sowie pastoral ausgebildete hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Bistums Mainz.
2. Wir stellen im Gefängnis eine geistliche Autorität dar. Wir gestalten Gottesdienste, Gebetszeiten und geben spirituelle Impulse, wir begleiten Menschen in existenziellen Krisensituationen und sind in Gruppenangeboten mit ihnen im Gespräch. Wir verfügen dabei über vielfältige seelsorgliche Möglichkeiten: Zeichenhandlungen, Symbole, der Einsatz von Musik und Kunst, die Motivation zur Kreativität, geistliche Literatur und vieles mehr. Sie weisen alle über uns und unsere Fähigkeiten hinaus und verbinden uns mit dem größeren Gott.
3. Wir ermöglichen lebensfördernde Begegnungen, die viele Menschen für sich als wertvoll wahrnehmen.
4. Wir haben einen großen Einfluss auf das Gottes- und Menschenbild, auf die Emotionen und Psyche der Inhaftierten und – in anderem Maße – auf andere Menschen im Gefängnis. Diese geistliche Autorität kann missbraucht werden, wenn dadurch Menschen (auch unbewusst) manipuliert werden. Da Inhaftierte kaum Möglichkeiten haben, andere Seelsorger*innen aufzusuchen, ergibt sich eine spirituelle Exklusivität, die die Gefahr des Missbrauchs geistlicher Autorität begünstigt.
5. Wir bemühen uns daher, Menschen, die uns begegnen, zu spiritueller Autonomie zu ermutigen. Wir respektieren, dass die Entwicklung der spirituellen Autonomie ein lebenslanger Prozess ist, dessen Tempo individuell ist und der der Förderung bedarf.

Konkretionen sind:

- Wir gebrauchen inhaltliche Anregungen, auch wenn sie aus dem Erfahrungsschatz der christlichen Tradition stammen, niemals in einer Weise, die einen Widerspruch oder eine Diskussion nicht zulässt (Indoktrination).
- Die Grenzen der Ausübung spiritueller Selbstbestimmung liegen dort, wo andere wichtige Rechte verletzt werden.
- Wir reflektieren unsere Position der Geistlichen Autorität im kollegialen Austausch sowie in der Supervision.

Schluss

Im Mittelpunkt der seelsorglichen Begleitung steht der je einzelne Mensch in seiner Lebenswirklichkeit.

Seelsorgliche Begleitung im Gefängnis ist darauf ausgelegt, Menschen zu stärken – in ihrer Freiheit im Denken, Fühlen und Handeln; Menschen zu befähigen, mit sich selbst und mit Gott in Kontakt zu kommen; Menschen zu ermächtigen, das eigene (geistliche) Leben frei und authentisch zu gestalten.